

Offenland-Biotopkartierung 2018 im Stadtkreis Ulm

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes und der Europäischen Union. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) ist eine zentrale Grundlage des Naturschutzes in Europa. Seit dem Erlass dieser Richtlinie im Jahr 1992 und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht hat sich in Baden-Württemberg viel getan. Im Rahmen der Berichtspflicht zu den europäischen Naturschutzrichtlinien müssen Daten zum Vorkommen und zur Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen wie z.B. FFH-Mähwiesen erhoben werden und alle sechs Jahre an die EU gemeldet werden. Da es sich bei einem Großteil der Lebensraumtypen zugleich um gesetzlich geschützte Biotope (Lebensräume) nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) handelt, wird die Erhebung der geschützten Biotope und der Lebensraumtypen miteinander verknüpft.

Mit Hilfe der Kartierung sollen umfassende Kenntnisse über die Vorkommen der naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope wie Wacholderheiden, Nasswiesen oder Feldhecken sowie ihre Ausstattung und Wertigkeit gewonnen werden.

Die Offenland-Biotopkartierung liefert somit wichtige Grundlagen für den Naturschutz und stellt notwendige Informationen für die unterschiedlichsten Verfahren und Fachplanungen bereit (wie z.B. Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, FFH-Managementpläne, Vertragsnaturschutz, Agrarumweltmaßnahmen). Die Daten der letzten Biotopkartierung stammen allerdings zum Großteil aus den 1990er Jahren.

Daher soll außerhalb der Siedlungsbereiche die Offenland-Biotopkartierung im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg diese Daten aktualisieren. Die Kartierung wird von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt, die über langjährige Erfahrungen verfügen. Während der Geländearbeit werden sowohl alte Biotope überprüft und aktualisiert als auch neu entstandene Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen (z.B. FFH-Mähwiesen) aufgenommen. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG). Die floristischen Erfassungen werden von Ende April bis voraussichtlich Ende Oktober 2018 durchgeführt.

Weitere Informationen zur Offenland-Biotopkartierung und zu Natura 2000 erhalten Sie auf den Internetseiten der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Natur und Landschaft → Flächenschutz bzw. Natura 2000.

Nach Abschluss der Erhebungen werden die Daten jeder Bürgerin und jedem Bürger über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Stadt Ulm Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 20.04.2018